

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/450

Beschlussvorlage

Verteilung der Vorsitze der Kreistagsausschüsse nach § 71 und § 73 NKomVG auf die Fraktionen und Gruppen sowie namentliche Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen

Kreistag 07.11.2016 TOP

Beschlussvorschlag:

Folgende Ausschussvorsitzenden und Stellvertreter/innen werden benannt:

	Vorschlagsrecht	Ausschuss	Vorsitzende/r	Stellvertreter/in
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
...				

Sachverhalt:

Die Verteilung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 71 Abs. 8 NKomVG.

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1,2,3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung (Kreistag). Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

Im Hinblick auf die Ausschussvorsitze fehlt es an einer gesetzlichen Regelung zur Stellvertretung. Da sie ein notwendiges Instrument zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit ist, sollte die Vertretung (Kreistag) entsprechende Regelungen treffen. (Wilkens in Ipsen, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, § 71 Rdnr. 41)